

Anlage 33

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Pädagogik in Beruflichen Gymnasien

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg

Jochem Kästner, HI 2

Hamburg 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Fachliche und inhaltliche Anforderungen	4
1.1 Fachliche Kompetenzen im Fach Pädagogik	4
1.2 Methodische Kompetenzen.....	5
Soziale Kompetenzen	6
1.3 Personale Kompetenzen	6
1.4 Fachliche Inhalte	7
2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche und Operatoren	8
2.1 Anforderungsbereich I	8
2.2 Anforderungsbereich II	9
2.3 Anforderungsbereich III.....	10
3 Schriftliche Prüfung	11
3.1 Anzahl und Art der Aufgaben	11
3.2 Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben	12
3.2.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben	12
3.2.2 Allgemeine Hinweise zur Aufgabenstellung.....	13
3.2.3 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl	13
3.3 Bewertung von Prüfungsleistungen und unterrichtliche Voraussetzungen.....	14
3.3.1 Kriterien der Bewertung.....	14
3.3.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“	16
4 Mündliche Prüfung	17
4.1 Aufgabenstellung	17
4.2 Anforderungen und Bewertung.....	17

1 Fachliche und inhaltliche Anforderungen

1.1 Fachliche Kompetenzen im Fach Pädagogik

Die im Fach Pädagogik zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Berufliche Gymnasien/ Rahmenplan Fachrichtung Pädagogik/ Psychologie ausführlich beschrieben.

Der Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau im Fach Pädagogik vertieft systematisch den Einblick in die Inhalte, Modelle und Theorien, so dass die Komplexität und der Aspektreichtum des Unterrichtsfaches deutlich werden. Der Unterricht ist auf eine vertiefte Beherrschung der fachlichen Methoden, ihre selbstständige Anwendung, Übertragung und theoretische Reflexion gerichtet.

In der Abiturprüfung im Fach Pädagogik wird ein fundiertes und vernetztes Orientierungswissen nachgewiesen. Konstituierender Bestandteil dieser Grundbildung ist die Fähigkeit zur verantwortungsbewussten, differenzierten mündlichen und schriftlichen Verständigung über Fragen von Bildung und Erziehung in einer demokratischen Gesellschaft. Erforderlich ist weiterhin die Fähigkeit, fachübergreifend und fächerverbindend zu denken und zu handeln.

Die rezeptiven und produktiven Leistungen in der Abiturprüfung entstammen den zentralen Bereichen des Faches Pädagogik; dabei ist einer vertieften, exemplarischen Auseinandersetzung Vorrang vor einer zu breit gestreuten Wissensvermittlung zu geben. Übergreifende Zielsetzung des Unterrichts an beruflichen Gymnasien ist die Grundlegung einer beruflichen Handlungskompetenz als Bereitschaft und Fähigkeit der/des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht, sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den u. g. Dimensionen von Fach- und Methodenkompetenz sowie Personal- und Sozialkompetenz.

Aufgaben und Probleme werden ziel- und prozessorientiert gelöst, wobei sachgerechtes, methodengeleitetes und selbstständiges Arbeiten angewandt wird. Die Ergebnisse werden beurteilt und dokumentiert.

Die Vereinbarung der KMK zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe vom 07.Juli.1972 (i.d.F. vom 02.Juni.2006) weist dem Unterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung unterschiedlich akzentuierte Aufgaben zu: Dem Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau die Vermittlung einer wissenschaftspropädeutisch orientierten Grundbildung, dem Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit.

Gemeinsam ist jedem Unterricht auf den unterschiedlichen Anspruchsebenen die Förderung und Entwicklung grundlegender Kompetenzen als Teil der Allgemeinbildung und Voraussetzung für Studium und Beruf.

1.2 Methodische Kompetenzen

Im Fach Pädagogik geht es u. a. um

- Techniken der Beschaffung, Erfassung und Produktion relevanter Informationen
- Arbeit mit erziehungswissenschaftlich und psychologisch relevanten Texten und Theorien
- Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

Die Auseinandersetzung mit der Erziehungswirklichkeit vollzieht sich im Unterricht auf vier Ebenen:

- Wahrnehmen, Erkennen, Darstellen (direkte Begegnung mit Erziehungswirklichkeit)
- Deuten, Analysieren, Erklären (vermittelte Begegnung mit Erziehungswirklichkeit)
- Urteilen, Entscheiden, Stellung nehmen (Reflexion von Erziehungswirklichkeit)
- Planen, Simulieren, Antizipieren (Mitgestaltung von Erziehungswirklichkeit).

Dabei darf nicht verwirren, dass der Methodenbegriff in doppeltem Sinne verwendet wird: als Bezeichnung der „Unterrichtsmethoden“ im herkömmlichen Sinne der Lehr- und Lernformen, mit deren Hilfe der Unterricht strukturiert wird, und außerdem als die zum Erwerb von Wissen und Fähigkeiten notwendigen Techniken auf Schülerseite.

Methodisch bestimmte Kompetenzbereiche	Mögliche Konkretisierungen
I. Techniken der Beschaffung, Erfassung und Produktion pädagogisch / psychologisch relevanter Informationen	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen eigenständig und zielorientiert aus fachlichen (ggf. auch fremdsprachlichen) Darstellungen beschaffen; - systematisches Lesen, gezieltes Markieren, Strukturieren und Aufbereiten, Arbeit mit Nachschlagewerken und strukturiertes Festhalten wichtiger Informationen, Nutzung von Bibliotheken und elektronischen Informationstechnologien; - Auswertung und Aufbereitung statistischer Materialien; - Arbeit mit Fallstudien, empirische Methoden und qualitative Methoden der Datengewinnung und Auswertung, z. B. Durchführung von Expertenbefragungen, Erkundungen, Experimenten; Entwickeln und Auswerten von Fragebögen.
II. Arbeit mit wissenschaftlichen Texten und Theorien	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Methoden der Textarbeit und des Textverstehens, Sachgerechtes Strukturieren von Texten; - Hypothesenbildung und Erarbeiten von Modellen und Erklärungsansätzen, Ideologiekritische Bewertung von Argumenten und theoretischen Positionen, Einüben in selbstständig reflektierte Stellungnahmen zu wissenschaftlichen Theorien.
III. Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	<ul style="list-style-type: none"> - Anfertigen von Protokollen und Referaten, Einüben in Zitier-techniken - Anfertigen einer Facharbeit - Strukturierung und Visualisierung von Informationen (Mind-Map, Diagramm, Handout, etc.), Fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten, Projektarbeit

Methodisch bestimmte Kompetenzbereiche	Mögliche Konkretisierungen
	- Arbeitstechniken sozialwissenschaftlichen Forschens

Soziale Kompetenzen

Dabei geht es inhaltlich vorrangig um die Bereitschaft und Fähigkeit zur sozialen Beziehungsgestaltung.

Sozial bestimmte Kompetenzbereiche	Mögliche Konkretisierungen
Bereitschaft und Fähigkeit zur sozialen Beziehungsgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeiten mit anderen zu kommunizieren und soziale Beziehungen einzugehen; - Fähigkeit und Bereitschaft , sich auf die psychischen Besonderheiten anderer Menschen einzustellen und damit verantwortungsbewusst umzugehen; - Fähigkeiten zum interkulturellen Handeln, Selbstbeherrschung, Ambiguitäts- und Frustrationstoleranz und Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit und Bereitschaft zu kooperativen Arbeitsformen, Empathie, soziale Verantwortung und Solidarität.

1.3 Personale Kompetenzen

Dabei geht es inhaltlich vorrangig um die Bereitschaft und Fähigkeit zur individuell verantwortlichen Lebensgestaltung.

Personal bestimmte Kompetenzbereiche	Mögliche Konkretisierungen
Bereitschaft und Fähigkeit zur individuell verantwortlichen Lebensgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Auseinandersetzung mit der eigenen Erziehungsbiografie - kontroverse Standpunkte als Bereicherung des eigenen Denkens und Handelns verstehen und eigene fachliche und methodische Grenzen erkennen - das erworbene pädagogisch-psychologische Wissen auf die eigene Person anwenden - die eigene Handlungsfähigkeit in kommunikativer, kooperativer und konfliktlösender Hinsicht erweitern - Ausdauer und Willen zum Überwinden von Schwierigkeiten bei komplexeren Problemstellungen entwickeln

1.4 Fachliche Inhalte

Zentrale Inhalte im Fach Pädagogik sind vorrangig

- Beschreibung, Analyse und Beurteilung von Erziehung als Grundprozess menschlichen Lebens und Erlebens
- Lernen und Lernförderung unter überwiegend pädagogischen Aspekten
- Entwicklung und Sozialisation in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter
- Erziehung als Beruf in unterschiedlichen Systemen und interkulturellen Bedingungen
- Gruppenpädagogik
- Geschichte der Pädagogik

Fachlich bestimmte Kompetenzbereiche	Mögliche Konkretisierungen
1. Beschreibung, Analyse und Beurteilung von Erziehung als Grundprozess menschlichen Lebens und Erlebens	Begriffsanalyse von Erziehung, Auseinandersetzung mit Grundannahmen pädagogischer Anthropologie, Zusammenhänge zwischen Werten, Normen und pädagogischen Zielsetzungen, Erziehung als Interaktionsprozess...
2. Lernen und Lernförderung unter überwiegend pädagogischen Aspekten	Lernbegriffe, Lernprozesse, Lerntheorien, Lernen in öffentlichen Institutionen, Lernbedingungen, Beeinflussung von Lernprozessen und selbstgesteuertes Lernen ...
3. Entwicklung und Sozialisation in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter	Begriffsanalyse von Entwicklung und Sozialisation, Normen, Werten, Bildung, Auseinandersetzung über Erziehung als Sozialisationsaufgabe, Entwicklungsaufgaben, Erkennen von krisenhaft verlaufender Entwicklung und daraus resultierenden Folgen, Lebensgestaltung unter erschwerten Bedingungen
4. Erziehung als Beruf in unterschiedlichen Systemen und interkulturellen Bedingungen	Hypothesen geleitetes Projekt in Theorie und Praxis zur Frage von Erziehung als Beruf, Systeme öffentlicher Erziehung und Bildung, Interkulturelles Lernen, Medienpädagogik
5. Gruppenpädagogik	Auseinandersetzung mit unterschiedlich erfahrener Gruppendynamik verschiedener Gruppen, Erarbeitung von Konfliktlösungsmodellen und Gesprächsführung
6. Geschichte der Pädagogik	Unterschiedliche pädagogische Denkrichtungen und Modelle, Menschenbilder, Selbstbestimmung und Autonomie

2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche und Operatoren

2.1 Anforderungsbereich I

In diesem Anforderungsbereich werden die für die Lösung einer gestellten Aufgabe notwendigen Grundlagen an Wissen der konkreten Einzelheiten, der für die Lösung notwendigen Arbeitstechniken und Methoden, aber auch der übergeordneten Theorien und Strukturen erfasst. Dazu gehören zum Beispiel:

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang,
- Wiedergabe und Zusammenfassung von Sachverhalten und Problemen aus vorgegebenem Material,
- die sichere Beherrschung der Fachsprache.

Die in der folgenden Tabelle formulierten Operatoren sind als Hilfestellung gedacht, um in der konkreten Aufgabenstellung eine Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen zu erleichtern.

Methodische Tätigkeiten / Schritte	Mögliche Operatoren	Zugeordnete methodische Kompetenzen (beispielhaft)
Wahrnehmen, erkennen, darstellen, ...	„Definieren Sie ...“ „Stellen Sie heraus ...“ „Arbeiten Sie heraus...“ „Erarbeiten Sie ...“ „Legen Sie dar ...“ „Ordnen Sie zu ...“ „Fassen Sie zusammen ...“ ...	- Verstehen und Erfassen der Aussagen - Erkennen der themenbezogenen Aussagen und Theorien - Reduzierung von Gedankengängen auf das Wesentliche - Strukturieren der eigenen Gedanken - Ggf. Anfertigen eines Exzerpts

2.2 Anforderungsbereich II

Im Zentrum dieses Anforderungsbereiches steht die Organisation des Arbeitsprozesses, das selbständige Erklären, Ordnen und Verarbeiten von Sachverhalten sowie das selbständige Übertragen des Gelernten auf neue Zusammenhänge. Dazu gehören zum Beispiel:

- selbstständiges Auswählen, Anordnen und Auswerten von Daten aus vorgegebenen Material,
- Strukturiertes Darstellen von komplexen Aufgabenstellungen,
- Pädagogische Theorien und Sachverhalte vergleichend darstellen,
- Auswählen und Anwenden geübter Methoden auf eine vorgegebene Problemstellung,
- Begründen des gewählten Vorgehens,
- selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen.

Die in der folgenden Tabelle formulierten Operatoren sind als Hilfestellung gedacht, um in der konkreten Aufgabenstellung eine Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen zu erleichtern.

Methodische Tätigkeiten / Schritte	Mögliche Operatoren	Zugeordnete methodische Kompetenzen (beispielhaft)
Deuten, analysieren, erklären, übertragen, ...	„Kennzeichnen Sie ...“ „Charakterisieren Sie ...“ „Erklären Sie ...“ „Verdeutlichen Sie ...“ „Ordnen Sie ...“ „Erläutern Sie ...“ „Analysieren Sie ...“ „Vergleichen Sie ...“ „Werten Sie aus ...“ „Wandeln Sie um ...“ „Übertragen Sie ...“ „Wenden Sie an ...“ ...	- Zuordnen von Aussagen zu Modellen, Skizzen, Theorien - Reorganisation, Ordnen und Strukturieren von Material auf der Basis von Fachkenntnissen - Analysieren von Material unter gegebenen Fragestellungen - Vergleiche anwenden/ Entwickeln von Vergleichskriterien / kategoriales Erfassen - Verwendung von angemessener Fachsprache - Selbstständige Darstellungen, Deutungen, Folgerungen, - Systematische Anwendung angemessener Methoden

2.3 Anforderungsbereich III

Im Mittelpunkt dieses Anforderungsbereiches steht die Fähigkeit zur selbstständigen Gestaltung und Urteilsbildung. Dieses schließt die Deutung und Bewertung von Fragestellungen und Aufgaben ein. Voraussetzung dafür ist zwingend die methodisch wie inhaltlich eigenständige Entfaltung und Gestaltung einer Aufgabe. Dazu gehören zum Beispiel:

- Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu einer eigenständig strukturierten Darstellung, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen,
- Reflektierte Auswahl oder Anpassung von Methoden, die zur Lösung fachlicher Probleme und Aufgabenstellungen oder für die Erstellung eines Handlungsplanes erforderlich sind,
- Entwicklung eigenständiger Hypothesen, Zukunftsperspektiven oder Visionen,
- Beurteilungen und Stellungnahmen zu Fragestellungen in einem gesellschaftlichen und werteorientierten Kontext.

Die in der folgenden Tabelle formulierten Operatoren sind als Hilfestellung gedacht, um in der konkreten Aufgabenstellung eine Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen zu erleichtern.

Methodische Tätigkeiten / Schritte	Mögliche Operatoren	Zugeordnete methodische Kompetenzen (beispielhaft)
Urteilen, entscheiden, Stellung nehmen, reflektieren, ...	„Überprüfen Sie ...“ „Erörtern Sie ...“ „Diskutieren Sie ...“ „Ziehen Sie Schlussfolgerungen...“ „Nehmen Sie Stellung...“ „Entwickeln Sie ...“ „Entscheiden Sie begründet ...“ ...	- Abstrahierendes Denken / methodische Entscheidungsfähigkeit - Reichweite und Leistungskraft von Theorien und Aussagen reflektieren - Handlungspläne, selbstständige Stellungnahmen entwickeln - Wissenschaftsgeleitete Beurteilung von Aussagen - Wertmaßstäbe und Beurteilungskriterien bewusst machen und begründen - Kritische Beurteilung von theoretischen Positionen

3 Schriftliche Prüfung

3.1 Anzahl und Art der Aufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von den Schulen erstellt und vom Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) genehmigt. Die Prüflinge erhalten zwei voneinander unabhängige, etwa gleichgewichtige Aufgabensätze vorgelegt, von denen sie einen zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit beträgt 300 Minuten. Eine Einlese- und Auswahlzeit von 30 Minuten ist der Arbeitszeit vorgeschaltet.

Unter Einbeziehung von Grundkenntnissen und –fertigkeiten früherer Jahrgangsstufen muss die Gesamtheit der in der Oberstufe vermittelten Ziele, Inhalte und Methoden für die Abiturprüfung zur Verfügung stehen. Die Aufgaben müssen so konzipiert sein, dass ihre Lösung eine selbstständige Leistung erfordert. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik und Gegenstand im Unterricht so vorbereitet sind, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, kann diese Bedingung nicht erfüllen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind so zu konzipieren, dass die fachspezifischen Methoden für ihre Lösung anzuwenden sind und ihre Lösung das untersuchende, erörternde oder gestaltende Erschließen eines Textes/Materials voraussetzt.

Die Abiturklausur dient der schriftlichen Überprüfung von kursübergreifenden Lernergebnissen. Sie bietet die Möglichkeit, die Kompetenzen in der selbstständigen, problemgerechten Materialauswertung, der logischen Gedankenführung, der fach- und sachgerechten schriftlichen Darstellung und der Bewältigung einer komplexen Aufgabenstellung in vorgegebener Zeit zu überprüfen.

Sie kann auf Fähigkeiten zurückgreifen wie der Wiedergabe von Fachkenntnissen und fachspezifischen Methoden, der sachgerechten Erörterung von Erziehungsphänomenen, der Nutzung von Methoden wissenschaftspropädeutischen Arbeitens (z.B. in Fallstudien), der beschreibenden Darstellung von theoretischen Zusammenhängen, der Bewertung und Beurteilung pädagogischer Fragestellungen, der Entwicklung von fachgerechten Konzepten und Handlungsplänen. Die argumentative Entwicklung fachspezifischer Werturteile ist einzufordern.

Im Fach Pädagogik kommt nur die **materialgebundene Aufgabe mit untergliederter Aufgabenstellung** als Aufgabenart infrage.

Es können alle Text-/Materialarten verwendet werden, die auch für den Unterricht geeignet sind, also z.B.: Texte aus der wissenschaftlichen Primärliteratur (theoretische Darstellungen, Beschreibungen von Experimenten, Fallbeispiele), aus populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen, Ausschnitte aus Zeitschriften, Rundfunksendungen, Ergebnisse von Tests und Experimenten, Schemata, Grafiken, Bilder usw. Das Material darf nicht, auch nicht in gekürzter oder veränderter Form, schon im Unterricht bearbeitet worden sein.

Die Beurteilungsmaßstäbe in der Abiturprüfung müssen im Verlaufe der Qualifikationsphase angewendet worden sein.

Aufgabenart: Materialgebundene Aufgabe mit untergliederter Aufgabenstellung

Für die im Fach Pädagogik infrage kommenden Aufgabenarten gilt, dass die erwartete Schülerleistung durch Teilaufgaben vorstrukturiert wird. Die Untergliederung sollte nicht

zu kleinschrittig ausfallen, damit die Möglichkeit zu Eigenständigkeit bei der Aufgabenlösung erhalten bleibt. Die Teilaufgaben sind so zu gestalten, dass sie miteinander verknüpft sind, jedoch eigenständige Teilergebnisse ermöglichen, um die Gefahr völliger Fehlleistungen zu vermindern.

Pädagogik als Fach im gesellschaftlichen und berufsbezogenen Aufgabenfeld bedient sich sowohl textanalytischer als auch empirischer Methoden, wobei auch gesetzte Normen ideologiekritisch zu hinterfragen sind. Materialien für die schriftliche Abiturprüfung können Texte, Tabellen, Skizzen, Fallbeispiele usw. sein, die den Schülerinnen und Schülern eine Analyse, Interpretation, Vergleiche und kritische Würdigung erlauben. Das Material muss zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler geeignet sein; darüber entscheiden unter anderem die Qualität und Komplexität des Materials, der fachwissenschaftliche Diskussionsstand, die Methodenvielfalt und Motivationswirksamkeit.

Funktionen des Materials im Rahmen der Abiturprüfung sollten vor allem sein:

- Erziehungswirklichkeit wahrnehmen, beschreiben und rekonstruieren zu lassen,
- die Anwendung und Übertragung erlernter Begriffe, Kategorien und Methoden zu ermöglichen,
- fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden begründet beurteilen zu lassen,
- analytische Vergleiche, unter Umständen antithetisch zum Unterrichtsprozess, herauszufordern,
- erworbene Kenntnisse auf berufliche Handlungssituationen übertragen und sie problemorientiert und problemlösend einsetzen zu lassen.

3.2 Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben

3.2.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben

Die auf der Basis der dargestellten fachlichen Inhalte des Unterrichts im Fach Pädagogik konzipierten Prüfungsaufgaben müssen Gelegenheit geben, auf der Grundlage gesicherten Wissens und erworbener Urteilsfähigkeit zu einer selbstständigen Leistung zu gelangen. Daher entspricht es einer Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nicht, die Prüfungsaufgaben als bloße Wiedergabe gelernten Wissens zu konzipieren. Ebenso wenig darf es aber zu einer Überforderung durch Problemfragen kommen, die in der Prüfungssituation nicht angemessen bearbeitet werden können.

Die Schwerpunkte der Anforderungen liegen demnach in der Abiturprüfung in einem Bereich, der geprägt ist vom

- Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte,
- Übertragen und Anwenden des Gelernten in vergleichbaren Situationen,
- Selbstständigen Urteilen.

Für die konkrete Aufgabenkonzeption bedeutet dies die Berücksichtigung hinreichender Komplexität, die neben einer angemessenen Überprüfung erworbenen und entsprechend differenzierten Wissens auch die der Urteilsfähigkeit und der beruflichen Handlungskompetenz sichert.

Die Fähigkeit zur Lösung solcher Aufgaben im Rahmen der Abiturprüfung basiert auf einer situationsangemessenen Aktivierbarkeit von Wissensbeständen, die breit, strukturiert und gut organisiert sein müssen, einer entwickelten methodischen Kompetenz und einer angemessenen Problemerkennung, Problemlösung und Urteilsfindung.

3.2.2 Allgemeine Hinweise zur Aufgabenstellung

Die Formulierung der Aufgabe muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennen lassen. Die Aufgabenstellung wird durch Arbeitsanweisungen gegliedert. Diese Gliederung erleichtert durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Lösung der Aufgabe und die Beurteilung der Prüfungsleistung. Eine schwerpunktmäßige Zuordnung von Teilaufgaben zu einem der Anforderungsbereiche ist möglich, jedoch nicht zwingend. Die Aufgabenstellungen sollten den gezielten Einsatz wissenschaftspropädeutischer sowie studien- bzw. berufsrelevanter Methoden beinhalten.

Zum Beispiel:

- Verfahrensweisen der Textanalyse und Textinterpretation
- Methoden der Erschließung von Informationen aus Materialien
- Methoden der Visualisierung und Präsentation
- Methoden der adressatenbezogenen Darstellung von Informationen

Entsprechend der unterschiedlichen Aufgabe von Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau und Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied zwischen den Aufgabenstellungen. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.

Grundsätzlich aber ist bei allen Aufgabenstellungen darauf zu achten, dass die konzeptionelle und redaktionelle Selbstständigkeit nicht eingeschränkt wird. Eine gute Aufgabenstellung sucht daher bloße Reproduktion ebenso zu vermeiden wie allzu große Offenheit, die Unsicherheit erzeugen und zu Beliebigkeit führen kann; sie eröffnet vielmehr eine Perspektive, steckt einen Rahmen der Erarbeitung ab, der je nach individuellen Vermögen gefüllt werden kann.

3.2.3 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl

Bei den Aufgaben mit Materialvorlage ist zu beachten, dass die Texte, Handlungssituationen bzw. Medienprodukte

- in Bezug auf die Aufgabenstellung geeignet, insbesondere ergiebig sind,
- als exemplarisch gelten können, erziehungswissenschaftlich bedeutsam sind und über inhaltliches Niveau verfügen,
- sich am Verstehenshorizont und an Interessen der Schülerinnen und Schüler orientieren,
- unter Anwendung der im Fach Pädagogik vermittelten Kenntnisse und Methoden erschließbar sind.

Erläuterungen und Sacherklärungen können der Aufgabe beigelegt werden, soweit sie zum Verständnis der Materialien nötig sind. Die Materialien sollen in der Regel einen angemessenen Umfang aufweisen. Die Quellen sind genau zu benennen (wissenschaftliche Zitierweise, zusätzliche Angabe des Verlags). Die Texte sollen in kopierfähiger Ablichtung gut lesbar vorgelegt werden. Sie sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen. Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben.

3.3 Bewertung von Prüfungsleistungen und unterrichtliche Voraussetzungen

Gemäß der Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 i. d. F. vom 16. Juni 2000), § 5 Abs. 3 ist zu beachten:

„Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei sind von der Schulaufsichtsbehörde gegebene Hinweise für die Bewertung zu beachten und auf die gestellten Aufgaben anzuwenden.“

Die Bewertung einer Klausur im Rahmen der Abiturprüfung erfolgt auf der Grundlage der im Unterricht vermittelten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Einsichten und der mit der gewählten Aufgabenart und der ihr entsprechenden Aufgabenstellung verbundenen Anforderungen.

Im Erwartungshorizont sind **unterrichtliche Voraussetzungen** einbezogen, von denen her das Anforderungsniveau der Aufgabenstellung den Anforderungsbereichen zuzuordnen ist. Auf diese Weise wird erkennbar, welchen Grad an Selbstständigkeit die Lösung der Aufgabenstellung verlangt und damit der Grad der Vergleichbarkeit der Anforderung. Um die Qualität der zur Genehmigung vorgelegten Aufgabenstellung als einer neuen und im Anforderungsgrad für die Abiturprüfung angemessenen einordnen zu können, kann es sinnvoll sein, mit dem Erwartungshorizont auch die Aufgaben der Klausuren in der Qualifikationsphase einzureichen.

Im Erwartungshorizont werden die für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden Schülerleistungen konkret/ kriterienorientiert ggf. stichwortartig auf die drei Anforderungsbereiche bezogen beschrieben.

Durch den Erwartungshorizont soll deutlich werden:

- der Umfang und die Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten,
- die für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden methodischen Verfahren,
- sprachliche bzw. darstellende Anforderungen im Rahmen der Gesamtbewertung,
- Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung als Gesamtbewertung.

3.3.1 Kriterien der Bewertung

Grundlage für die Bewertung der Leistungen sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstellung und dem Erwartungshorizont beschrieben sind. Von den Erwartungen abweichende Leistungen sind in die Bewertung einzubeziehen, sofern sie im Rahmen der Aufgabenstellung auch sinnvolle Lösungen darstellen. Berücksichtigt wird die Art der Bearbeitung in den verschiedenen Anforderungsbereichen unter den Aspekten der Qualität, der Quantität und der Darstellungsweise.

Zu den Aspekten der Qualität gehören unter anderem:

- Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten
- Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussagen
- Herausarbeitung des Wesentlichen
- Anspruchsniveau und Selbstständigkeit der Problemerkennung
- Sicherheit in der Beherrschung der geforderten Methoden und der Fachsprache

- Differenziertheit der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
- Fundiertheit des Verstehens und Darstellens.

Zu den Aspekten der Quantität gehören unter anderem:

- Umfang der Kenntnisse und Einsichten
- Breite der Argumentationsbasis
- Vielfalt der Aspekte und Bezüge

Zu den Aspekten der Darstellungsweise gehören unter anderem:

- Klarheit und Eindeutigkeit der Aussagen
- Angemessenheit und methodische Strukturiertheit der Darstellung
- Übersichtlichkeit der Stoffanordnung
- Erfüllung standardsprachlicher Normen

Die Aufgabenstellung steuert entscheidend die Komplexität der Anforderungen, vor allem auch das Maß an Kenntnissen bzw. Wissensbeständen, das für die Lösung vorausgesetzt wird und zu aktivieren ist. Bei entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen ist auch die Einbeziehung fachübergreifender oder fächerverbindender Zusammenhänge für die Bewertung von Bedeutung.

Für eine Bewertung mit „gut“ müssen Leistungen in den Anforderungsbereichen II und III erbracht werden. Eine Bewertung mit „ausreichend“ setzt voraus, dass über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht werden müssen.

Die im **Erwartungshorizont** beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Klausurleistung dar. Dies verlangt ihre Berücksichtigung sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden **Gutachten**.

Die **Randkorrektur** hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen.

Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht, die an die Korrektur als Grundlage für die Bewertung zu stellen sind. Vielmehr sind Mängel und Vorzüge einer Klausurleistung entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend im **Gutachten** als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Bezugspunkt ist der Erwartungshorizont im Vergleich zu der erbrachten Leistung, deren Qualität wesentlich aus den Markierungen der Randkorrektur erschließbar sein muss. Nach § 6 Abs. 5 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 i.d.F. vom 16. Juni 2000) soll aus der Korrektur und Beurteilung schriftlicher Arbeiten (Gutachten) hervorgehen, „welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 der Vereinbarung vom 07. Juli 1972 i.d.F. vom 16. Juni 2000 (Anm.: jetzt 02. Juni 2006)“.

Aus den kriterienorientierten Formulierungen des Gutachtens muss sich die erteilte **Note** stringent ableiten lassen. **Die Notenbildung erfolgt nicht durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten, sondern auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.** Bei der Festsetzung der Note ist zu be-

achten, dass wie in allen anderen Fächern auch in den Fächern Pädagogik und Psychologie schwer wiegende und gehäufte Verstöße gegen die normsprachliche Korrektheit oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von ein bis zwei Punkten der einfachen Wertung führen (vgl. „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.Dezember.1973 i.d.F. vom 16.Juni.2000, § 6 (5)).

3.3.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die Note „gut“ verlangt die differenzierte und kompetente Erfüllung des Erwartungshorizonts, ohne jedoch auf Vollständigkeit im Detail zu drängen. Die sprachlich-stilistische Gestaltung der Arbeit muss flüssig, korrekt und verständlich, der Aufbau klar gegliedert sein. Darüber hinaus erfordert die Note gut, dass

- die Hauptgedanken und -argumente der Materialvorlage bzw. die Aspekte des Themas differenziert und weit reichend erfasst werden,
- eine eigenständige und aspektreiche Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet,
- die für die Aufgabenlösung wichtigen Fachbegriffe sicher verwendet werden,
- die Entwicklung komplexer Gedanken und die Formulierung eigenständiger Positionen und Urteile geleistet wird,
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt sowie den in der Aufgabenstellung geforderten methodischen Anforderungen entspricht.

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dies ist in der Abiturprüfung im Fach Pädagogik der Fall, wenn

- Hauptgedanken, Hauptargumente und gegebenenfalls kennzeichnende Merkmale des vorgegebenen Materials bzw. wesentliche Aspekte des Problems erfasst sind,
- für die Aufgabe wichtige fachspezifische Verfahren und Begriffe überwiegend richtig angewandt sind,
- die Aussagen weitgehend auf die Aufgabe bezogen sind,
- eine Auseinandersetzung mit den pädagogischen bzw. psychologischen Problemen der Aufgabe in Ansätzen stattfindet,
- die Darstellung im Wesentlichen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist,
- eine eigenständige Gestaltung erkennbar wird.

4 Mündliche Prüfung

4.1 Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich schwerpunktmäßig auf eines der vier Halbjahre der Qualifikationsphase, muss aber Sachgebiete mindestens eines anderen Schulhalbjahres aufgreifen. Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur behandelten Inhalte sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Die mündliche Prüfung enthält in der Regel zwei gleichwertige Elemente, durch die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die Fähigkeit zur Beteiligung am Prüfungsgespräch überprüft wird:

- Für den Vortrag werden materialgestützte Aufgabenstellungen schriftlich vorgelegt. Für die Aufbereitung des Materials und die Aufgabenstellung gelten dieselben Kriterien wie bei der schriftlichen Abiturprüfung. Für die Bearbeitung des Materials wird eine begrenzte Vorbereitungszeit gewährt. Der Prüfling soll seine Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren, der - gestützt durch Aufzeichnungen - frei gehalten wird.
- Zum anderen führt die Prüferin/der Prüfer mit dem Prüfling ein Gespräch, das, ggf. an den Vortrag anknüpfend, größere fachliche Zusammenhänge und andere Sachgebiete erschließt. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. einen zu kleinschrittigen Dialog.

Die Prüferin/der Prüfer legt der Prüfungskommission und dem Fachprüfungsausschuss rechtzeitig vor der Prüfung die Aufgabenstellung (mit dem Hinweis auf den geforderten Neuigkeitsaspekt in Thema oder Aufgabe) vor. Verbunden ist die Aufgabenstellung mit einem Erwartungshorizont, in dem über die geforderten Leistungen im Vortragsteil sowie schwerpunktmäßig über Themen und Aspekte im Prüfungsgespräch informiert wird.

4.2 Anforderungen und Bewertung

Die für die schriftliche Abiturprüfung beschriebenen Anforderungsbereiche und Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung.

Spezifische Anforderungen der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus:

- die Fähigkeit, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu finden und es in einem Kurzvortrag darzulegen,
- sich klar, differenziert und strukturiert auszudrücken und anhand der Aufzeichnungen frei und zusammenhängend zu reden,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge einzubringen.

Die Anforderungen werden insbesondere erfüllt durch:

- den Vortrag auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse,
- die Berücksichtigung der Fachsprache,
- die Beherrschung fachspezifischer Methoden und Verfahren,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten,
- die Fähigkeit zur Einordnung in größere fachliche Zusammenhänge,

- die eigenständige Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemen,
- die begründete eigene Stellungnahme / Beurteilung / Wertung,
- den Einsatz angemessener Präsentations- und Visualisierungsmethoden.

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die mündliche Prüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II erbracht werden müssen. Ebenso muss der Schwerpunkt der Leistungen in den Anforderungsbereichen II und III liegen, wenn eine Bewertung mit „gut“ und besser erfolgen soll.

Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses werden die im Vortragsteil und im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen gleichberechtigt bewertet. Wie bei der schriftlichen Prüfung erfolgt auch bei der mündlichen Prüfung die Bewertung der erbrachten Leistungen im Rückbezug auf den Erwartungshorizont.

Eine Leistung kann mit „**gut**“ bewertet werden, wenn

- der Inhalt des vorgegebenen Materials präzise erfasst und eigenständig dargestellt wird,
- das Thema bzw. Problem differenziert erläutert wird,
- Struktur, Funktion und Intention des Materials erkannt und in ihren Wirkungsmöglichkeiten überzeugend eingeschätzt werden,
- differenzierte Kenntnisse und Einsichten nachgewiesen werden,
- Zusammenhänge eigenständig erkannt und strukturiert dargestellt werden,
- ggf. ein Urteil oder eine Stellungnahme begründet dargelegt werden.

Eine Leistung kann mit „**ausreichend**“ bewertet werden, wenn

- zentrale Aussagen und Merkmale des Materials in Grundzügen erfasst werden,
- grundlegende Kenntnisse nachgewiesen werden,
- in Grundzügen eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Thema gelingt,
- themenbezogen und geordnet dargestellt wird,
- eine verständliche und adressatengerechte sprachliche Darstellung erreicht wird.